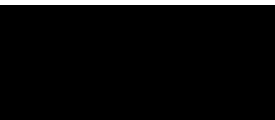


Stadt Eberswalde • Der Bürgermeister • Tiefbauamt • Postfach 10 06 50 •
16202 Eberswalde

Herrn



Datum 19.12.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen III-65 kö

Anfrage STVV 12.12.2024Sehr geehrter ,

der Bürgermeister hat mich gebeten, Ihre Anfrage aus der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.

Sie fragten an

- 1) Ob Herr Herrmann und die Mitarbeiter*innen der Stadt die Begründung des Ablehnungsbescheides des Landesbetriebes ignorieren?
- 2) Warum der Beschluss vom 25.04.2024 nicht aufgehoben wird, obwohl nachweislich eine verkehrssichere Buslinienerweiterung in den Straßenabschnitt ausgeschlossen ist?

zu 1) Mit Schreiben vom 14.10.2024 teilte der Landesbetrieb Straßenwesen der Stadt mit, dass dem Antrag auf kommunale Förderung nicht entsprochen werden kann. Dies bedeutet, dass die Baumaßnahme nicht durch den Landesbetrieb Straßenwesen gefördert wird. Dem Ausbau der Straße steht das Schreiben nicht entgegen. Für den Bau von kommunalen Straßen ist entsprechend Brandenburgischem Straßengesetz die Stadt Planungs- und Baulastträgerin. Die Saarstraße wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (zur Verfügung stehender Bauraum) und Abwägung der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Konzepte und Planungen so geplant, dass eine Umsetzung möglich wäre. Aufgrund der fehlenden Fördermittel wird die

Bearbeiterin: Heike Köhler

Telefon: 03334 / 64-650

Telefax: 03334 / 64-659

E-Mail: h.koehler@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)Postanschrift:
Breite Straße 41-44
16225 EberswaldeBesuchsanschrift:
Rathauspassage, Raum 228 (2. Etage)
Breite Straße 40
16225 EberswaldeBankverbindung:
IBAN: DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC: WELADED1GZE

Saarstraße im Abschnitt von Max-Lull-Straße bis Ostender Höhen vorerst zurückgestellt und im Weiteren grundsätzlich noch mal neu betrachtet werden.

zu 2) Da die Stadtverwaltung und der politische Raum weiterhin den Ausbau der Saarstraße im Abschnitt von Max-Lull-Straße bis Ostender Höhen als wichtig ansehen, wird die Planung vorerst zurückgestellt und grundsätzlich noch mal neu betrachtet. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit, den vorhandenen Beschluss aufzuheben. Mit dem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, die Ausführungsplanung zu fertigen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist es üblich, noch Änderungen zur Entwurfsplanung einzuarbeiten. Sollten dann später gravierenden Änderungen an der Planung nötig sein, werden diese dem ASWU und der STVV zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (Änderungs- bzw. Anpassungsbeschluss).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Heike Köhler
Tiefbauamtsleiterin